

Wien, im September 2022

## Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Konsument oder Unternehmer?

Ein Mitglied wandte sich mit folgendem Sachverhalt an die RSS:

Sein Kunde führt eine Bäckerei, die er von seiner Großmutter übernommen hat. Den Betriebsbündelvertrag für die Bäckerei hat er jedoch bereits vier Monate, bevor er selbst die Gewerbeberechtigung erlangt hat, abgeschlossen. Kann sich der Kunde nun die Kündigung nach § 8 Abs 3 VersVG als Konsument in Anspruch nehmen, zumal gemäß § 1 Abs 3 KSchG Gründungsgeschäfte als Verbrauchergeschäfte gelten?

Die RSS gab dazu folgende Auskunft:

*§ 1 Abs 3 KSchG erweitert den Schutz des KSchG auch auf natürliche Personen, wenn diese „vor Aufnahme des Betriebes“ Geschäfte tätigen, auch wenn diese zur Schaffung des Betriebes notwendig sind.*

*Spezifische höchstgerichtliche Judikatur zu § 1 Abs 3 KSchG im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen gibt es nicht, es spricht jedoch viel dafür, einen solchen Vertrag dem KSchG zu unterwerfen. Auch wenn § 8 VersVG davon spricht, dass der Versicherungsnehmer Verbraucher sein muss, ist hierbei wohl (auch im Sinne der Judikatur zu § 1 KSchG) darauf abzustellen, ob der Versicherungsvertrag als Verbraucher abgeschlossen wurde. Ob der Versicherungsnehmer später Unternehmer geworden ist, ist ebenso irrelevant wie eine allfällige Bezeichnung des Versicherungsvertrages als „Business“ o. dgl.*

*Den einzige mögliche Einwand (auch dazu gibt es aber keine Judikatur): wenn der Betrieb bei Vertragsabschluss aufrecht war und quasi in vorauseilendem Gehorsam der Enkel für seine Großmutter den Vertrag abschließt, quasi weil er ja dann ohnehin einen Vertrag braucht, könnte der Versicherer uU argumentieren, dass ein Umgehungsgeschäft vorliegt, zumal bei einem Besitzwechsel iSd § 69 VersVG der Versicherungsnehmer den Vertrag mit seinen Eigenschaften übernimmt, dh dort nicht aus einem Unternehmervertrag rein aufgrund der Übertragung auf einen Gründer ein Konsumentenvertrag werden würde.*

*Letztlich liegt es aber am Versicherungsnehmer seine Konsumenteneigenschaft zu beweisen, wenn er sich auf den Schutz des KSchG (hier iVm § 8 Abs 3 VersVG) beruft.*

### Rückfragen:

*Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten*

*Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien*

*Tel: +43 5 90900 5085*

*schlichtungsstelle@ivo.or.at*